

Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V.

(beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2018 in Berlin)

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

TEIL A – Ethik der Berufsbetreuung

1. Grundlagen betreuenderischen Handelns
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Individuelle Voraussetzungen
 - 1.3 Wohl und Wille
 - 1.4 Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
 - 1.5 Konfliktsituationen in der Betreuungsarbeit
 - 1.6 Persönliche Integrität
 - 1.7 Grenzen des betreuenderischen Auftrags
2. Professionelles Verhalten
 - 2.1 Verhalten im Umgang mit Klient/innen
 - 2.2 Verhalten im Umgang mit Berufskolleg/innen
 - 2.3 Verhalten im Umgang mit am Betreuungsprozess Beteiligten
 - 2.4 Verhalten im Umgang mit persönlichen Daten
 - 2.5 Verhalten in der Öffentlichkeit und der Umgang mit der eigenen Profession
3. Diskurs: Ethik als Prozess

TEIL B – Leitlinien für das Betreuungsmanagement

1. Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - 1.1 Berufsbetreuer/innen vertreten Menschen
 - 1.2 Berufsbetreuer/innen berücksichtigen das Wohl und den Willen der Klient/innen
 - 1.3 Berufsbetreuer/innen handeln nur, wenn es erforderlich ist, und besprechen die Entscheidungen mit den Klient/innen
 - 1.4 Berufsbetreuer/innen betreuen die Klient/innen persönlich
 - 1.5 Berufsbetreuer/innen führen ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus
 - 1.6 Berufsbetreuer/innen regen die eigene Entlassung aus dem Amt an
2. Fallgestaltung in Anlehnung an das Case Management
3. Betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte
 - 3.1 Unternehmensführung
 - 3.2 Unternehmensorganisation
4. Qualitätssicherung
 - 4.1 Kenntnisse und Kompetenzen
 - 4.2 Mitgliedschaft im Qualitätsregister
5. Erforderliche Arbeitsschritte im Betreuungsprozess
 - 5.1 Erstkontakte herstellen und Erstgespräche führen
 - 5.2 In Krisensituationen sofort handeln
 - 5.3 Die Betreuungssituation analysieren und einschätzen
 - 5.4 Ziele definieren
 - 5.5 Betreuungsplan erstellen
 - 5.6 Daten verwalten
 - 5.7 Betreuungsprozess steuern
 - 5.8 Beendigung oder Einschränkung einer Betreuung
6. Aufgabenbezogene Leitlinien
 - 6.1 Gesundheit der Klient/innen
 - 6.2 Aufenthalt der Klient/innen
 - 6.3 Vermögen der Klient/innen

TEIL C – Leitlinien für Querschnittsaufgaben der Vereine

1. Öffentlichkeitsarbeit leisten und ehrenamtliche Betreuer/innen gewinnen
2. Ehrenamtliche auswählen und einführen
3. Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer/innen
4. Informationen über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten

Präambel

Berufsethik und Leitlinien wurden von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Qualität“ des BdB e.V. mit Unterstützung des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelt. Eine erste Version war im November 2004 Gegenstand einer Konferenz von Sachverständigen verschiedener Professionen aus Hochschulen, Gerichten und Behörden sowie Kolleg/innen aus der Praxis.

Anregungen aus dieser Konferenz haben Eingang in die vorliegende Fassung gefunden. Einige Aspekte werden sowohl in den ethischen Grundlagen als auch in der Beschreibung von Arbeitsprozessen thematisiert. Dabei waren Doppelungen nicht zu vermeiden.

Leitlinien Standards

Ein weiteres Ergebnis der Konferenz war, dass von der Formulierung von Standards zu Gunsten von Leitlinien abgesehen wurde. Auch wenn Leitlinien nicht den verbindlichen Charakter von Standards aufweisen können, wird eine erforderliche Orientierung an den Leitlinien nicht in Frage gestellt. Leitlinien bieten ebenfalls Orientierung für die berufliche Praxis.

Sie bieten aber zum gegenwärtigen Stand der Berufsentwicklung den Vorteil, der Heterogenität der beruflichen Praxis mehr entgegen zu kommen und dem weiteren Prozess der Formulierung von konsensfähigen Standards und Leitlinien mehr Raum gewähren zu können. Von daher versteht der BdB e.V. die Entwicklung und Verabschiedung von Leitlinien auch als Schritt zu allgemein akzeptierten Standards für das Betreuungsmanagement.

Leitlinien

Der BdB formuliert Leitlinien, die die fachlich kompetente und integre Berufsausübung der Berufsbetreuer/innen und das Verhalten gegenüber den Klient/innen, den Kolleg/innen, den anderen Partner/innen im Betreuungsprozess sowie gegenüber der Öffentlichkeit regeln. Dies fördert die professionelle Weiterentwicklung und dient der transparenten Gestaltung der Betreuungsarbeit. Mit der Behandlung der Querschnittsaufgaben haben wir dem erweiterten Aufgabenbereich der Betreuungsvereine Rechnung getragen. Das Betreuungsmanagement umfasst die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Me-

thodik der Fallgestaltung und die strukturellen Aspekte. Die Leitlinien sollen ein Beitrag sein zu einer professionellen, wirksamen und dauerhaften Gestaltung und Steuerung der komplexen Betreuungsaufgabe und damit zu Unabhängigkeit und Ansehen unserer Berufsgruppe. Die Entwicklung von Leitlinien ist damit ein wichtiger Teil des Gesamtkonzeptes der Professionalisierung der Berufsbetreuung durch den BdB e.V.

Die letzte Überarbeitung der Berufsethik und Leitlinien fand 2017/18 statt. Angesichts der vielfältigen Veränderungen im Betreuungsrecht, den Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention aber auch die fortschreitende Entfaltung der Betreuungsfachlichkeit machte eine Anpassung der bestehenden Berufsethik und Leitlinien notwendig. Im Ergebnis kann sie jedoch nicht vollends den genannten Veränderungen gerecht werden. Allerdings erschien es im Überarbeitungsprozess zunächst einmal wichtiger, die Leitlinien den aktuellen Entwicklungen anzupassen, da eine grundsätzliche Revision aufgrund der inhaltlichen Tragweite mit genügend Zeit und Diskursmöglichkeiten ausgestattet sein muss.

Teil A Ethik der Berufsbetreuung

1. Grundlagen betreuereischen Handelns

1.1 Ausgangslage

Berufsbetreuer/innen unterstützen Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit und übernehmen eine Mitverantwortung für die Sicherstellung der individuell bestimmten Lebensweise ihrer Klient/innen. Berufsbetreuer/innen erfüllen nicht nur die Funktion eines Vertrauensberufes gegenüber der Gesellschaft als Ganzes und dem Staat. In erster Linie agieren sie als professionelle Vertrauensperson für ihre Klient/innen.

Menschenrechte, Grundrechte

Dies geschieht in Achtung der allen Menschen innewohnenden Würde. Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als Ziel ist dabei aktiv zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung wird respektiert sowie ohne Unterscheidung nach dem Ansehen der zu betreuenden Person, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder sonstiger Personenmerkmale.

Kern der Betreuungsarbeit ist die Unterstützung Klient/innen bei der Entscheidungsfindung. Das bezieht sich insbesondere auch auf Entscheidungen der Klient/innen, die weit reichende Konsequenzen für die Lebenslage und Lebensqualität haben. Betreuer/innen unterstützen ihre Klient/innen auch bei der Umsetzung des Willens zu ihrem Wohl. Medizinische, psychologische und soziale Kriterien müssen in dem individuellen und fallspezifischen Unterstützungsprozess und ein vorgegebener juristischer Rahmen müssen berücksichtigt und ausgefüllt werden. Berufsbetreuer/innen werden in ihrer Arbeit auch mit grundlegenden und im Extremfall auch mit existenziellen Entscheidungen über Leben und Tod konfrontiert und müssen im Prozess des Abwägens auf moralische Werte und Normen zurückgreifen, die ohne Reflexion der eigenen moralischen Werte und Normen nicht möglich ist. Ethische Reflexionen dienen der Selbstvergewisserung der Berufsbetreuer/innen.

Vertrauen

Berufsbetreuer/innen üben einen Vertrauensberuf aus. Im Rahmen ihrer professionellen Berufsausübung gewährleisten sie, dass

ihnen entgegengebrachtes Vertrauen nicht enttäuscht wird. Klient/innen, ihre Angehörigen, das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde und sonstige Akteure müssen sich darauf verlassen können, dass das Vertrauen im Betreuungsgeschehen aufgebaut und gesichert wird. Vertrauenswürdigkeit ist über eine persönliche Eigenschaft der Berufsbetreuer/innen hinaus vor allem Ergebnis ausgeübter Fachlichkeit und Professionalität.

Ethische Dimension

Die Auseinandersetzung der Berufsbetreuer/innen mit den ethischen Dimensionen des berufsbetreuerischen Handelns ist eine Voraussetzung für das Vertrauen der Gesellschaft in die Profession und Ausdruck der Verpflichtung der Berufsbetreuer/innen gegenüber dem eigenen Berufsstand. Klient/innen haben das Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess, der verbindlich nach überprüfbaren Maßstäben zu gestalten ist.

Forderung der moralischen Reflexion

Berufsbetreuer/innen im BdB müssen daher bereit sein, sich mit den ethischen Dimensionen ihres Berufes auseinander zu setzen, und

das eigene betreuende Handeln moralisch zu reflektieren und zu begründen.

1.2 Individuelle Voraussetzungen

Berufsbetreuer/innen müssen sich durch eine hohe Integrität auszeichnen, die von der Prämisse des Wohles und des Willens der Klient/innen und der Respektierung und Sicherung ihrer Menschenwürde ausgeht.

Aufgrund der Besonderheiten im Machtverhältnis zwischen den Klient/innen und ihren Berufsbetreuer/innen schulden Betreuer/innen ihren Klient/innen professionelles berufliches Handeln und entwickeln die hierfür erforderlichen Kompetenzen hinsichtlich des Wissensfundus und der Methoden ihrer Arbeit ständig weiter.

Unabhängigkeit beim Handeln

Berufsbetreuer/innen besitzen die fachlichen und ethischen Voraussetzungen, die ihnen selbstständiges Handeln frei von unsachgemäßer Einflussnahme erlauben.

Berufsbetreuer/innen nutzen die Stellvertretungsbefugnis als Möglichkeit zur Umsetzung des Willens der Klient/innen. Sie dürfen dabei keine eigenen Interessen oder Interessen Dritter verfolgen und diese als im Interesse der Klient/innen liegend darstellen.

Eigene Belastungsgrenzen, Selbstreflexion

Berufsbetreuer/innen wissen um die Wichtigkeit der eigenen psychischen Balance für den Erfolg der Betreuungsarbeit. Die eigenen Belastungsgrenzen vergegenwärtigend sollen Berufsbetreuer/innen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Werte und Normen ihr Denken und Handeln durch Selbstreflexion kritisch überprüfen und sich der Hilfe von Fort- und Weiterbildung, Supervision oder des kollegialen Austausches bedienen.

Selbstreflexion

Die Fähigkeit, sowohl das eigene berufliche Handeln als auch die handlungsleitenden Werte der Klient/innen ethisch zu reflektieren, ist ein wesentlicher Teil der Dienstleistung, die Berufsbetreuer/innen für ihre Klient/innen erbringen, und bestimmt die Prozess- und Ergebnisqualität der Betreuungsarbeit wesentlich mit.

1.3 Wohl und Wille

Wohl, Wille, (freie) Willensbestimmung, Wünsche, objektives Wohl, Einsichtsfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungs-

fähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Selbstbestimmung, Autonomie

Im Mittelpunkt betreuenden Handelns stehen Wohl und Wille der Klient/innen. Berufsbetreuer/innen müssen es ihren Klient/innen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Dabei sind die Willensäußerungen der Klient/innen maßgeblich für das betreuende Handeln, soweit dadurch das Wohl nicht erkennbar schwer geschädigt werden würde. Das Wohl ist nicht als objektiv bestimmtes, wohlverstandenes Interesse, sondern als subjektiv und nicht verallgemeinerbar zu verstehen.

Empathie

Berufsbetreuer/innen erheben Ressourcen und Probleme bei Ihren Klient/innen und in deren Lebenswelt. Grundsätzlich sind sie deshalb in der Lage, sich in die Lebenswelt ihrer Klient/innen einzufühlen. Sie tolerieren die Lebensumstände, Lebensziele und Lebensführung ihrer Klient/innen, unterstützen deren Selbstbestimmungsrecht, berücksichtigen deren besondere Persönlichkeit und achten sie als Individuen. Dem Ziel der Wohlorientierung entsprechend sollen Berufsbetreuer/innen ihren Klient/innen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, in einem Umfeld, das deren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Betreuung ermöglicht die Ausübung der Grundrechte.

Ethische Prinzipien

Berufsbetreuer/innen müssen bei der Förderung des Wohls der Klient/innen in der Lage sein, ethische Prinzipien wie Achtung des Willens, Unterstützung, Wohlwollen, Fürsorge und Gerechtigkeit auf ihr Handeln für die Klient/innen anzuwenden und damit auf das anvertraute Individuum ausgerichtete Entscheidungen ethisch begründbar und nachvollziehbar zu gestalten.

Ethische Prinzipien, Medizin-Ethik

Als Grundlage hierfür kann die Berücksichtigung der folgenden, auch in der Medizin-Ethik angewandten, vier Prinzipien dienen, die stets abgewägt werden müssen:

- An erster Stelle steht das Prinzip der Nichtschädigung (nonmaleficence). Dieses zentrale Prinzip jeder Ethik verbietet, anderen an Leib, Leben oder Eigentum Schaden zuzufügen.
- Das zweite Prinzip der Autonomie (respect for autonomy) berücksichtigt die Selbstbestimmung in einem politischen und rechtlichen Sinne. Der Wille des anderen soll geachtet und nicht einer (selbst gut gemeinten) Bevormundung unterworfen werden.

Entsprechend ist die Respektierung der Lebenspläne, Ideale, Ziele und Wünsche anderer unerlässliche Voraussetzung.

- Das Prinzip des Wohltuns (beneficence) fordert die Vermeidung oder Behebung von Schäden bei anderen sowie die Verbesserung der Situation anderer.
- Das Prinzip der Gerechtigkeit (justice) fordert zumindest die formale Gleichheit, bei der willkürliche moralische Differenzierungen zwischen ansonsten gleich gelagerten Fällen verboten sind.

1.4 Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Unterstützte Entscheidungsfindung

Betreuer/innen unterstützen ihre Klient/innen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit in den Prozessen ihrer individuellen Entscheidungsfindung.

Wohl und Wille der Klient/innen bilden einen Orientierungspunkt für das professionelle Handeln der Berufsbetreuer/innen. Auf der Grundlage der bei dem/der Klient/in und Dritten erhobenen Erkenntnisse und daraus gemeinsam mit den Klient/innen abgeleiteten Lebenszielen plant der/die Betreuer/in gemeinsam mit dem/n Klient/innen seine Unterstützungsarbeit und die Hinzuziehung anderer – insbesondere sozialer, pflegerischer und medizinischer - Dienstleistungen.

Berufsbetreuer/innen erleben häufig Entscheidungssituationen zwischen der Unterstützung der Selbstständigkeit und Freiheit der Klient/innen und dem Risiko der nachhaltigen Schädigung des Wohls der Klient/innen. Stets müssen Berufsbetreuer/innen dabei professionell abwägen, ob die Unterstützung des Willens ihrer Klient/innen deren Wohl dienen oder nachhaltig schädigen würden.

Stellvertretendes Handeln

Insbesondere bei Maßnahmen, welche die Freiheit der Klient/innen einschränken oder entziehen und gegebenenfalls auch gegen den aktuell zum Ausdruck gebrachten Willen der Klient/innen durchgesetzt werden müssen, sind Berufsbetreuer/innen weiterhin dem Ziel der Fortschreibung der Lebensziele der Klient/innen verpflichtet.

Stellvertretendes Handeln

Menschen haben das Recht, unbeeinflusst von staatlicher Aufsicht Risiken einzugehen, ja sogar sich selbst zu schädigen. Das gilt auch für die Klient/innen der Betreuung. Soweit fehlende Ressourcen der Selbstverantwortung und Selbstsorge der Klient/innen die Abwägung der Risiken und Vorteile ihrer Entschei-

dungen und ihres Handelns verhindern, dürfen sich Berufsbetreuer/innen diesem Handeln in den Weg stellen. Dabei müssen Berufsbetreuer/innen versuchen, ihren Klient/innen den Grund der von der Willensäußerung abweichenden Vertretungshandlung angemessen zu erläutern.

Mutmaßlicher Wille

Kann eine Willensäußerung seitens der Klient/innen krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr vorgenommen werden, müssen Berufsbetreuer/innen den mutmaßlichen Willen der Klient/innen ermitteln. Dabei sind frühere Aussagen der Klient/innen, ihre persönlichen, religiösen und kulturellen Wertvorstellungen und zuletzt auch allgemeine Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Willensäußerung, Vorausgefügtter Wille

Berufsbetreuer/innen müssen die Wertebezogenheit der Willensäußerungen ihrer Klient/innen im zeitlichen Ablauf beobachten, vorausgefügtten Willen im Vorwege gemeinsam ermitteln und dies entsprechend dokumentieren. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, Dritte (z.B. Verwandte, Freunde, Pfleger) um Auskunft über die Wertepreferenzen der Klient/innen zu bitten.

Objektives Wohl

Fehlen den Betreuer/innen jegliche Kenntnisse über den Klient/innen-Willen und ihre Wertebezogenheit, kann ein wohlverstandenes Interesse im Sinne des objektiv größten Nutzens für die Klient/innen als Entscheidungsbasis herangezogen werden.

Sterbehilfe

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass sterbende Klient/innen eine Sterbebegleitung erhalten, die die ärztliche Hilfeleistungspflicht gegenüber dem Sterbenden gewährleistet. Sie verhindern unnötige Beschwerden der Klient/innen und sorgen für eine palliative Behandlung. Berufsbetreuer/innen müssen sich auch bei Fragen der passiven Sterbehilfe bei ihren Entscheidungen am Willen orientieren und eine Patientenverfügung berücksichtigen. Dabei ist aber zu prüfen, ob in einer Patientenverfügung geäußerte Wille der aktuellen Situation entspricht. Liegt kein ausdrücklich erklärter Wille vor, so ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln.

1.5 Konfliktsituationen in der Betreuungsarbeit

Spannungsfeld Freiheit vs. Schutz

In der Betreuungsarbeit können Konflikte entstehen, die sich aus dem Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen und Rechten der Klient/innen und den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Gesellschaft und dem Umfeld ergeben.

Berufsbetreuer/innen sind in Ihrer Rolle als rechtliche Vertreter/innen diesen unterschiedlichen Interessen ausgesetzt. Sie müssen sich dieser Konflikte bewusst sein, um angemessen und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen. Bestehen Interessenskonflikte zwischen den Klient/innen und anderen, etwa Personen, Institutionen und auch der Gesellschaft, so haben Berufsbetreuer/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die Klient/innen parteiisch zu unterstützen.

1.6 Persönliche Integrität

Berufsbetreuer/innen wahren ihre Integrität. Sie müssen unlauteres Verhalten und Vorteilsnahme im Zusammenhang mit externen Dienstleistungen strikt vermeiden.

Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

- Berufsbetreuer/innen organisieren, sichern und koordinieren versorgende Dienstleistungen. Sie bieten diese Dienstleistungen aber selber nicht an.
- Berufsbetreuer/innen bewahren ihre Unabhängigkeit gegenüber versorgenden Dienstleistern, um unzulänglich oder mangelhaft erbrachte Leistungen ablehnen und sich nachdrücklich für die Belange der Klient/innen einsetzen zu können. Betreuer/innen orientieren sich an den Wünschen der Klient/innen.
- Berufsbetreuer/innen nehmen keine Begünstigungen an.
- Berufsbetreuer/innen verpflichten sich, aus beruflich geführten Betreuungen kein Erbe anzunehmen.

1.7 Grenzen des betreuerischen Auftrags

Berufsbetreuer/innen müssen sich stets die Grenzen ihrer gesetzlichen Aufgaben vergegenwärtigen. Impliziten oder expliziten Erwartungen der Klient/innen sowie beteiligter Dritter (z.B. Krankenhauspersonal), die nicht Aufgabe von Berufsbetreuer/innen sind, z.B. die Erbringung von Hilfsdiensten, sind Berufsbetreuer/innen nicht verpflichtet. Ihre Verantwortung für die Klient/innen verlangt jedoch die offene Ansprache dieser Erwartungen und

gegebenenfalls die Organisation sozialer Hilfsdienste zur Lebensführung bzw. Pflege-, Behandlungs- oder sonstiger Dienstleistungen.

2. Professionelles Verhalten

2.1 Verhalten im Umgang mit Klient/innen

Berufsbetreuer/innen verhalten sich den Klient/innen gegenüber empathisch und wertschätzend. Sie respektieren die individuelle Persönlichkeit der Klient/innen.

Vertrauen, Professionelle Distanz

Berufsbetreuer/innen versuchen im Rahmen ihrer professionellen Arbeitsweise, im persönlichen Kontakt ein Vertrauensverhältnis zu ihren Klient/innen aufzubauen. Trotz ihres besonderen Vertrauensverhältnisses zu den ihnen anvertrauten Personen, ihrer Empathie und ihres Engagements halten Berufsbetreuer/innen dabei eine professionelle Distanz zu ihren Klient/innen aufrecht. Hierfür sollen sie fähig sein, sachliche Notwendigkeiten und eigene Gefühle und Empfindungen zu trennen und gegeneinander abzugrenzen.

Besprechungspflicht

Berufsbetreuer/innen verpflichten sich, wichtige Angelegenheiten vor deren Erledigung in angemessener Weise mit ihren Betreuten persönlich zu besprechen. Die Besprechungspflicht ist das zentrale Element der persönlichen Betreuung.

Gewaltschutz

Berufsbetreuer/innen wahren in ihren beruflichen Beziehungen oder Verpflichtungen die individuellen Rechte, Güter und Werte der Klient/innen. Privatsphäre und Lebenssituation der Klient/innen werden von den Berufsbetreuer/innen geachtet. Gegen eine Verletzung von Rechten der Klient/innen durch Dritte schreiten Berufsbetreuer/innen unverzüglich ein. Die individuellen Ziele und die Verantwortung der Klient/innen werden respektiert und gefördert.

Kollegialer Austausch, Supervision

Zum Aufbau und zur Sicherung einer professionellen Beziehung zu den Klient/innen sollen Berufsbetreuer/innen ihr Handeln durch Selbstreflexion kritisch überprüfen und sich der Hilfe von Supervision oder des kollegialen Austausches bedienen.

Macht

Berufsbetreuer/innen pflegen einen professionellen Umgang mit Macht und Machtstrukturen. Sie sind sich der Asymmetrie der Macht-

beziehung zwischen ihnen und ihren Klient/innen bewusst.

Sexuelle Kontakte zwischen Berufsbetreuer/innen und deren Klient/innen sind unzulässig.

2.2 Verhalten im Umgang mit Berufskolleg/innen

Berufsbetreuer/innen respektieren und anerkennen ihre Berufskolleg/innen und verhalten sich ihnen gegenüber höflich, fair und loyal. Kritik äußern sie in geeigneter und angemessener Form und enthalten sich einer Bewertung gegenüber Dritten.

Berufsbetreuer/innen suchen den fachlichen Austausch und die Kooperation mit Berufskolleg/innen.

Die Missachtung von Teilen dieser Berufsethik durch Berufskolleg/innen bringen Berufsbetreuer/innen in geeigneter Form den dafür vorgesehenen Gremien des Berufsverbandes zur Kenntnis.

2.3 Verhalten im Umgang mit am Betreuungsprozess Beteiligten

Berufsbetreuer/innen praktizieren professionell die kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen am Betreuungsprozess Beteiligten. Bei Konflikten um das Wohl und den Willen der Klient/innen setzen sich Berufsbetreuer/innen parteiisch für das Wohl und den erkennbaren Willen ein. Berufsbetreuer/innen kommen ihrer Berichts- und Dokumentationspflicht gegenüber dem Amtsgericht nach. Sie sorgen für eine Transparenz ihrer Arbeit und legen Rechenschaft

über ihre Betreuungsarbeit (z.B. mit Hilfe der Betreuungsplanung, Qualitätsregister) ab. Darin dokumentieren sie die Professionalität und die Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeit.

2.4 Verhalten im Umgang mit persönlichen Daten

Berufsbetreuer/innen behandeln alle Informationen über ihre Klient/innen, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich.

Mitteilungen an Dritte erfolgen nur, wenn dies erforderlich ist, um die Betreuungsaufgaben zu erfüllen, oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Berufsbetreuer/innen verwahren sämtliche elektronisch gespeicherten oder schriftlichen Informationen nach den Bestimmungen des Datenschutzes und schützen die Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter.

2.5 Verhalten in der Öffentlichkeit und der Umgang mit der eigenen Profession

Berufsbetreuer/innen machen die Öffentlichkeit auf gesellschaftliche Defizite im Umgang mit ihrer Klientel aufmerksam und setzen sich für die klient/innengerechte Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ein.

Berufsbetreuer/innen fördern durch eine rechenschaftliche Berufsausübung das Ansehen der Profession in der Öffentlichkeit. Berechtigte Kritik an einzelnen Betreuer/innenhandlungen oder dem Berufsstand als Ganzes greifen sie konstruktiv auf. Ungerechtfertigter Kritik treten sie sachlich aber bestimmt entgegen.

Berufsbetreuer/innen üben konstruktive Kritik an den Methoden und Theorien der Berufsbetreuung und fördern ihre Weiterentwicklung. Berufsbetreuer/innen setzen sich für die weitere Professionalisierung ihres Berufsstandes ein.

Berufsbetreuer/innen arbeiten nach den ethischen Prinzipien und Leitlinien des BdB e.V. und helfen bei deren Weiterentwicklung.

3. Diskurs: Ethik als Prozess

Eine Ethik betreuersischen Handelns – als praxisrelevante Anleitung für eine wertebegleitete „gute“ Betreuungsarbeit – lässt sich nicht vom Berufsverband verordnen, vielmehr entwickelt sie sich im Diskurs, ist also als fortwährender Prozess zu verstehen, in dem sich Berufsbetreuer/innen mit Werten, Normen und Moral als Grundlage des Handelns von Klient/innen und des eigenen Handelns auseinandersetzen. Dieser Prozess der individuellen Auseinandersetzung wird durch die vom BdB entwickelten institutionellen Strukturen der Qualitätssicherung – insbesondere die Forderungen nach einer Selbstevaluation und dem regelmäßigen Austausch mit Berufskolleg/innen bzw. der Inanspruchnahme von Supervision – befördert. Der BdB trägt dem Prozess der Herausbildung und Entwicklung einer Berufsethik dadurch Rechnung, dass er für die kontinuierliche Revision und Aktualisierung der berufsethischen Grundsätze sorgt.

Teil B Leitlinien für das Betreuungsmanagement

1. Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit

1.1 Berufsbetreuer/innen unterstützen und vertreten Menschen

Berufsbetreuer/innen unterstützen ihre Klient/innen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. In diesem Zusammenhang haben sie auch die Befugnis der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung. Sie erfüllen ihre Aufgaben auf Grundlage des geltenden Betreuungsrechts, deren Kenntnis eine Voraussetzung zur Berufsausübung ist.

Pers. Betreuung

Rechtliche Betreuung ist ein komplexer Unterstützungsprozess. Wohl und der Wille der Menschen sind dabei zu ermitteln und

zu achten. Die persönliche Betreuung ist nicht delegierbar und setzt eine Beziehungsgestaltung zu den Klient/innen voraus. Die Fähigkeit zur professionellen Beziehungsgestaltung ist somit eine Kernkompetenz der Berufsbetreuer/innen, die für die Berufsausübung unabdingbar ist.

1.2 Berufsbetreuer/innen berücksichtigen das Wohl und den Willen der Klient/innen

Das Wohl und insbesondere der Wille der Klient/innen sind die Grundlage für eine Entscheidungsfindung im betreuersischen Handeln. Ziel ist die Herstellung oder Sicherung der Selbstbestimmung. Betreuersisches Handeln ist darauf ausgerichtet, Klient/innen in ihren Entscheidungsfindungen zu unterstützen, um

deren Lebensbedingungen hinsichtlich rechtlicher, gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte zu verbessern bzw. eine Verschlechterung zu verhindern oder abzumildern. Berufsbetreuer/innen wägen dazu alle Vor- und Nachteile ihrer Handlungen ab und sorgen für ein Gleichgewicht zwischen größtmöglicher Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Klient/innen einerseits und der Gewährleistung ihres Schutzes und ihrer Sicherheit andererseits. Wenn bei den Klient/innen keine Entscheidungskompetenz herbeigeführt werden kann und der Wille der Klient/innen nicht ermittelt werden kann, werden Entscheidungen allein im Hinblick auf deren Wohl getroffen.

Mutmaßlicher Wille

Es ist der aktuelle Wille der Klient/innen festzustellen. Ist dies nicht möglich, so muss auf früher geäußerte Willensbekundungen, die auch in einer Verfügung festgelegt worden sein können, oder den mutmaßlichen Willen zurückgegriffen werden. Der mutmaßliche Wille kann aus Beobachtungen in bestimmten Situationen oder aus früheren Äußerungen erschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu unterscheiden, ob der Wille verbal oder non-verbal zum Ausdruck gebracht wird. Berufsbetreuer/innen sollten grundsätzlich in der Lage sein, den festgestellten Willen der Klient/innen auch zu belegen: durch Äußerungen unterschiedlicher Art zu Wünschen, Interessen und Bedürfnissen der Betreuten, die über Beobachtung, Bewertung und Schlussfolgerung der Berufsbetreuer/innen in die Entscheidungsfindung einfließen. Ist man auf Mutmaßungen über den Willen der Klient/innen angewiesen, sollte auf die Anamnese dritter Personen zurückgegriffen werden. Auch Informationen von den Klient/innen nahe stehenden Personen können von den Berufsbetreuer/innen bei der Urteilsbildung einbezogen werden. Auf allgemeine Wertvorstellungen kann ersatzweise zurückgegriffen werden.

Mit geeigneten Methoden der Sozialen Arbeit sind Aufbau und Pflege eines Vertrauensverhältnisses zu den Klient/innen zu gewährleisten. Deren Lebensentwürfe müssen herausgefunden und beachtet werden:

- Die Berufsbetreuer/innen bringen die individuellen Präferenzen der Klient/innen in Erfahrung.
- Bei nicht kommunikationsfähigen Menschen ermitteln Berufsbetreuer/innen den mutmaßlichen Willen der Klient/innen. Dabei kann auf frühere Aussagen der Klient/innen, und ihrer Umwelt (Wohnumfeld, soziale Beziehungen) und zuletzt auch auf allgemeine Wertvorstellungen zurückgegriffen werden.
- Berufsbetreuer/innen beziehen externe Facheinschätzungen zu Klient/innen ein, wenn es dienlich ist für Entscheidungsprozesse.

Betreuungsarbeit beinhaltet keinen Erziehungsanspruch: Wird eine Diskrepanz zwischen den eigenen Normen und Werten und denen der Klient/innen sichtbar, sind die der Klient/innen Maßstab des betreuenden Handelns.

1.3 Berufsbetreuer/innen handeln nur, wenn es erforderlich ist, und besprechen die Entscheidungen mit den Klient/innen
Berufsbetreuer/innen respektieren das Selbstbestimmungsrecht der Klient/innen und fördern dessen Durchsetzung. Klient/innen werden in ihren Entscheidungsprozessen unterstützt. Dazu müssen diese freiwillig und ohne Zwang einem bestimmten Handlungsvorgehen zustimmen. Grundlage hierbei ist eine Offenlegung der relevanten Fakten.

Die Klient/innen sind an den sie betreffenden betreuenden Entscheidungen immer zu beteiligen. Die Betreuer/innen beraten und unterstützen sie in ihrer eigenen Entscheidungsfindung. Auch wenn Entscheidungen von den Klient/innen nicht zu erwarten sind, müssen alle Angelegenheiten in der geeigneten Form mit ihnen besprochen werden. Aufgrund der Kenntnis über die Klient/innen und ihre Erkrankungen sowie über ihre Kommunikationsmöglichkeiten entscheiden die Berufsbetreuer/innen über die Zumutbarkeit und Form der Besprechung.

Das Ziel ist eine von den Klient/innen selbst getroffene Entscheidung. Nur wenn eine Entscheidungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann oder Entscheidungen ihr eigenes Wohl ernsthaft gefährden würden, entscheiden die Berufsbetreuer/innen stellvertretend für die Klient/innen. Sie haben durch ihre rechtliche Stellung den Anspruch auf die gleichen Informationen und die gleiche Wahlfreiheit wie die Klient/innen.

1.4 Berufsbetreuer/innen betreuen die Klient/innen persönlich

Die persönliche Betreuung beinhaltet den regelmäßigen Kontakt der Berufsbetreuer/innen zu den Klient/innen, um das Wohl und den Willen der Klient/innen herausfinden und umsetzen zu können.

Berufsbetreuer/innen können Angestellte einsetzen, um die erforderliche Erreichbarkeit sicherzustellen und Umsetzung betreuender Entscheidungen effizient zu gestalten.

Die persönliche Betreuung beinhaltet keine Dienstleistungen im pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich.

1.5 Berufsbetreuer/innen führen ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus

Berufsbetreuer/innen halten sich bei ihrer Berufsausübung an die rechtlichen Rahmenbedingungen. Im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz füllen sie diesen Rahmen eigenständig aus und tragen hierfür die Verantwortung. Berufsbetreuer/innen holen notwendige Genehmigungen beim Betreuungsgericht ein,

kommen ihrer Berichtspflicht nach und unterstehen der gerichtlichen Aufsicht.

Wenn die Umstände dies erforderlich machen und eine entsprechende Verständigung mit den Klient/innen gesucht wurde, bemühen sich Berufsbetreuer/innen um

- eine Erweiterung der Betreuung
- eine mögliche Einschränkung und Aufhebung der Betreuung
- die Bestellung weiterer Betreuer/innen
- die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes

Eine eigenverantwortliche Betreuungstätigkeit beinhaltet, dass sachfremde Interessen Dritter keine Berücksichtigung im Betreuungsprozess finden.

1.6 Berufsbetreuer/innen regen die eigene Entlassung aus dem Amt an

Berufsbetreuer/innen regen die eigene Entlassung aus dem Amt an, wenn die Betreuung aufgrund persönlicher, gesundheitlicher, betrieblicher oder sonstiger Gründe nicht mehr in dem erforderlichen Umfang geführt werden kann oder wenn die Betreuung nicht mehr notwendig ist. Auch diese Entscheidung wird in Abstimmung mit den Klient/innen vorbereitet.

2. Fallgestaltung in Anlehnung an das Case Management

Zwischen den Handlungs- und Entscheidungsabläufen in der Betreuungsarbeit und dem Handlungskonzept des Case Managements besteht eine hohe Übereinstimmung. Berufsbetreuer/innen sollten sich am Konzept des Case Managements orientieren, da es zu einer Strukturierung der komplexen Betreuungstätigkeit beitragen kann. Darum werden in Kapitel 5 die Arbeitsschritte im Betreuungsprozess in Anlehnung an das Case Management beschrieben.

Nach dem Konzept des Case Managements erfolgt ein enger Abstimmungs- und Austauschprozess mit den Klient/innen. Der Beratungsprozess findet auf der Grundlage fachlicher Stellungnahmen statt, die die Ressourcen und Probleme der Klient/innen analysieren und erfassen. Es mündet in einer Absprache mit den Klient/innen über geplante Maßnahmen. Der Unterstützungsprozess beinhaltet die Kooperation mit Personen aus dem sozialen Umfeld der Klient/innen, mit Diensten, Ämtern und Fachleuten. Die Steuerung und Kontrolle des Prozesses obliegt den Berufsbetreuer/innen. Sein Verlauf ist zu dokumentieren, um gegenüber den Klient/innen und dem Gericht Transparenz zu gewährleisten und Qualität zu sichern.

3. Betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte

3.1 Unternehmensführung

Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereine müssen ihre wirtschaftliche Existenz sichern, um die Kontinuität in der Betreuungsarbeit zu gewährleisten. Betreuerisches Wirken und eigenes wirtschaftliches Handeln müssen in Einklang gebracht werden. Zur Professionalität in der Betreuungsarbeit gehört, die knappen Güter Zeit und Kapital effizient einzusetzen und gleichzeitig eine gute Betreuungsarbeit auf lange Sicht sicherzustellen. Effizienz bedeutet in diesem Zusammenhang, die in der Betreuungsplanung formulierten Ziele vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen bestmöglich zu realisieren.

In der Unternehmensführung verfahren Berufsbetreuer/innen und Betreuungsvereine nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien. Unabdingbar sind:

- Eine Marktanalyse vor Aufnahme der Tätigkeit, die die Wettbewerbssituation, die Standortwahl und die Zukunftsaussichten einbezieht
- Eine Kostenstruktur mit einem ausgeglichenen Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben
- Eine Liquiditätsplanung, die eine Überschuldung verhindert
- Die Wahl einer geeigneten Rechtsform, die die rechtlichen Besonderheiten des Berufes „Betreuung“ berücksichtigt

3.2 Unternehmensorganisation

3.2.1 Berufsbetreuer/innen regeln Dienstverhältnisse

Berufsbetreuer/innen und Vereine stellen die Beaufsichtigung der Mitarbeiter/innen sicher und achten darauf, dass Mitarbeiter/innen

- zur Verschwiegenheit verpflichtet werden
- im Versicherungsschutz berücksichtigt werden
- ihren Aufgaben entsprechend Fortbildungen besuchen können

3.2.2 Berufsbetreuer/innen versichern sich ausreichend

Ein ausreichender Versicherungsschutz ist die Grundlage der Berufsausübung, da die eigene Existenz abgesichert und die Klient/innen vor Schaden bewahrt werden müssen. Zu diesem Zweck schließen Berufsbetreuer/innen und Vereine Haftpflichtversicherungen ab. Darüber hinaus sollen folgende Versicherungen der Absicherung dienen:

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Eine ausreichende Kranken-, Alters-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung
- Rechtsschutz- und Betriebsausfallversicherung

3.2.3 Die Berufsbetreuer/innen sorgen für eine angemessene Büroorganisation

Berufsbetreuer/innen halten eine Infrastruktur bereit, die zur Ausübung ihres Berufes notwendig ist:

- Sie sind über die gängigen Kommunikationswege erreichbar.
- Sie unterhalten eine technisch aktuelle Büro- und EDV-Ausstattung und führen ein effizientes Ablage-, Dokumentations- und Abrechnungssystem.
- Sie beachten Datenschutzbestimmungen und schaffen die technischen Voraussetzungen zu ihrer Einhaltung.
- Sie halten relevante und aktuelle Literatur vor.
- Sie sind mobil, um die persönliche Betreuung auch im Lebensumfeld der Klient/innen zu gewährleisten.
- Sie sorgen dafür, dass geeignete Räumlichkeiten für persönliche Gespräche mit Klient/innen vorhanden und diese leicht zugänglich sind.

3.2.4 Berufsbetreuer/innen regeln eine Vertretung

Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall muss für alle am Betreuungsprozess Beteiligten klar und eindeutig geregelt sein.

4. Qualitätssicherung

4.1 Kenntnisse und Kompetenzen

Berufsbetreuer/innen erwerben die zur Ausübung einer professionellen beruflichen Betreuungstätigkeit notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen. Dazu gehören unter anderem Kenntnisse aus den Fachwissenschaften Recht, Medizin, Psychologie, Soziale Arbeit und Betriebswirtschaft.

Die Kernkompetenz der Berufsbetreuer/innen liegt in der Fähigkeit, den Unterstützungs-, Beratungs- und Vertretungsprozess im direkten Umgang mit den Klient/innen methodisch zu gestalten. Diese Kenntnisse werden in Aus- und Weiterbildungen erworben und im Rahmen der Qualitätssicherung in Fortbildungen regelmäßig vertieft.

4.2 Mitgliedschaft im Qualitätsregister

Die Mitglieder des BdB erkennen die vom Berufsverband beschlossenen Standards, Leitli-

nien, Ethikrichtlinien und Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

Ziel des BdB ist es, dass Mitglieder des BdB zugleich Mitglied im Qualitätsregister sind. Das Qualitätsregister ist das wesentliche Element der Qualitätsentwicklung des Verbandes. Wichtige Bestandteile des Qualitätsregisters sind:

- Die Beachtung der Regelungen in den Leitlinien und in der Ethik
- Regelmäßige Supervision
- Der Nachweis großer fachlicher und methodischer Kompetenz
- Der Nachweis weiterer struktureller Voraussetzungen.

Eine Zertifizierung bedeutet höhere Reputation. Dafür akzeptieren Berufsbetreuer/innen eine Überprüfung ihrer Qualitätssicherungsmaßnahmen. Ziel ist es, die kollegiale Visitation als Qualitätsstandard einzuführen.

Die Berufsbetreuer/innen können die umfassenden Übergangsregelungen des Qualitätsregisters in Anspruch nehmen.

5. Erforderliche Arbeitsschritte

Zur Sicherung von Qualität und Effizienz sollen Berufsbetreuer/innen – in Anlehnung an das Konzept des Case Managements – einzelne Arbeitsschritte detailliert planen, in ihrer Abfolge aufeinander beziehen, kontrollieren, reflektieren und aussagekräftig dokumentieren.

5.1 Erstkontakte herstellen und Erstgespräche führen

Nach Aufnahme der Tätigkeit treffen Berufsbetreuer/innen sobald wie möglich mit den Klient/innen zusammen und

- erklären ihnen die Aufgabe
- klären sie über ihre Rechte auf
- stimmen die Zusammenarbeit für die Zeit der rechtlichen Betreuung ab
- nehmen eine erste Einschätzung der gesundheitlichen, finanziellen und sozialen Situation vor
- eruieren die Einschätzung und die Bedürfnisse der Klient/innen bezüglich einer medizinischen und sozialen Rehabilitation (Behandlung, Bildung, Ausbildung, Beruf und Freizeit),
- bringen die persönlichen Ressourcen und die zur Verfügung stehende Dienstleistungsinfrastruktur in Erfahrung
- holen ggf. noch fehlende Informationen über die Klient/innen ein.

5.2 In Krisensituationen sofort handeln

Alle Angelegenheiten der Klient/innen, die ein sofortiges Handeln notwendig machen,

werden umgehend und im Rahmen eines Krisenmanagements geregelt. Diese beinhalten:

- Schnelle und unmittelbare Situationsanalyse
- Rascher Beginn der Hilfe
- Befreiung der Klient/innen von emotionalem Druck durch Beruhigung und Deeskalation
- Interprofessionelle Zusammenarbeit zur Abklärung sozialer, psychologischer und medikamentöser Interventionen
- Einbeziehung des Umfelds

5.3 Die Betreuungssituation analysieren und einschätzen

Berufsbetreuer/innen sollen nach der ersten Begegnung mit den Klient/innen mit deren Einverständnis und in Absprache alle zuständigen Personen und Institutionen von der Bestellung unterrichten und den Betreuungsprozess vorantreiben.

Folgende Informationen müssen in Absprache mit den Klient/innen erfasst werden, sofern sie zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind:

- Allgemeinmedizinische und psychiatrische Berichte und Gutachten
- Unterlagen zur finanziellen Situation
- Zukunftsbezogene Verfügungen (Patiententestament, Erklärungen z.B. Organspende)

Zur richtigen Einschätzung der Situation und Festlegung des Handlungsbedarfs müssen Betreuer/innen folgende Aspekte in Übereinkunft mit den Klient/innen berücksichtigen:

- Lebensgeschichte der Klient/innen
- Bedürfnisse und Wünsche der Klient/innen
- Ressourcen und Präferenzen der Klient/innen hinsichtlich der Lebensführung
- Informationen Dritter

5.4 Ziele definieren

Nach der Analyse und einer Einschätzung der Betreuungssituation formulieren Berufsbetreuer/innen gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit ihren Klient/innen die Ziele ihrer Unterstützungstätigkeit.

5.5 Behandlungsplan erstellen

Berufsbetreuer/innen erstellen in enger Kooperation mit den Klient/innen einen angemessenen schriftlichen Behandlungsplan. Der Plan enthält kurz- und langfristige Ziele. Der Plan

- berücksichtigt die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Klient/innen
- benennt die Lebensziele der Klient/innen
- benennt die Bedarfe der Klient/innen in folgenden Bereichen: medizinische, psychiatrische, pflegerische Betreuung; Sozi-

ales, Ausbildung, Beruf, Aufenthalt, Freizeit und Erholung

- beschreibt die erforderlichen Dienstleistungen und deren Finanzierung

5.6 Daten verwalten

Berufsbetreuer/innen legen für jede Klientin und jeden Klienten eine separate Akte an, die folgende Informationen bzw. Dokumente beinhaltet, soweit es der Betreuerauftrag erfordert:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer
- Erfassung der Wertvorstellungen und des Lebensstils der Klient/innen
- Erfassung der Wünsche hinsichtlich medizinischer und anderweitiger pflegerischer und sozialer Versorgung
- Den Behandlungsplan
- Eine Dokumentation der Kontakte mit den Klient/innen
- Namen der Ärzte, medizinische Berichte, ärztliche Diagnosen und Verordnungen, ggf. Medikamentenliste (inklusive Angaben zu Dosierungen, Unverträglichkeiten, allergischen Reaktionen usw.)
- Ein Verzeichnis wichtiger Kontaktpersonen
- Eine Liste der in Anspruch genommenen Dienstleistungen samt Dienstleister sowie entsprechende Kontaktpersonen
- Die Korrespondenz
- Verfügungen, Erklärungen
- Vermögensunterlagen
- Soziale Gutachten

5.7 Behandlungsprozess steuern

Ausgehend vom Behandlungsplan wird der Behandlungsprozess durch folgende Maßnahmen gesteuert:

- Berufsbetreuer/innen haben persönlich Kontakt mit den Klient/innen.
- Berufsbetreuer/innen besuchen ihre Klient/innen im Einverständnis mit den Klient/innen und machen sich ein Bild von der aktuellen Lebenslage.
- Sie überprüfen, ob die Lebensumstände und die Weiterführung der in Anspruch genommenen Dienste auch weiterhin angemessen bzw. ob zusätzliche Dienstleistungen erforderlich sind. Dabei berücksichtigen sie alle medizinischen, finanziellen, sozialen und pflegerischen Aspekte.
- Berufsbetreuer/innen halten aufgabenbezogen und in Absprache mit den Klient/innen Kontakt zu allen Dienstleistern und anderen Leistungserbringern und wirken darauf hin, dass die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden.
- Sie nehmen mit Zustimmung ihrer Klient/innen an Planungskonferenzen teil, in denen die medizinische Behandlung, die pädagogische Betreuung, die Pflege und die soziale und berufliche Rehabilitation der Klient/innen erörtert werden.

dagogische Betreuung, die Pflege und die soziale und berufliche Rehabilitation der Klient/innen erörtert werden.

- Um sicherzustellen, dass der Behandlungsplan eingehalten wird, werden in Abstimmung alle für die Klient/innen geleisteten Dienste anhand von Protokollen, Mitteilungen, Auswertungen und sonstigen Dokumenten in regelmäßigen Abständen überprüft.
- Berufsbetreuer/innen setzen sich gegenüber Mitarbeiter/innen ambulanter oder stationärer institutioneller Einrichtungen in Absprache und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist für die Belange ihrer Klient/innen ein und überprüfen die Qualität der Dienste. Dabei sollten sie sich an den Regeln und Standards für Behandlung, Pflege und Rehabilitation orientieren und Abhilfe schaffen, wenn Mängel festzustellen sind.

5.8 Beendigung oder Einschränkung einer Betreuung

Auch bei Beendigung oder Einschränkung der Betreuung evaluieren Berufsbetreuer/innen die Beratungs- und Unterstützungsprozesse.

6. Aufgabenbezogene Leitlinien

6.1 Gesundheit der Klient/innen

Berufsbetreuer/innen bringen in Erfahrung, ob Klient/innen zukunftsbezogene Anordnungen getroffen haben (z.B. letztwillige Verfügungen, dauerhafte Vollmachten oder andere schriftliche oder mündliche Absichtserklärungen). Stehen medizinische Behandlungen oder Eingriffe bevor, ist zunächst einzuschätzen, ob Klient/innen deren Bedeutung, Tragweite und Risiko erfassen und ihren Willen auf der Grundlage ihrer natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit äußern können. Die Einwilligungsfähigkeit setzt nicht die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit voraus.

Bei bestehender Einwilligungsfähigkeit der Klient/innen haben Berufsbetreuer/innen mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege keine Rechtsmacht, um an Stelle der Klient/innen zu entscheiden. Mit Zustimmung ihrer Klient/innen werden sie beratend und unterstützend tätig.

6.1.1 Handeln bei nicht vorhandener Einwilligungsfähigkeit

Liegt keine Einwilligungsfähigkeit vor, müssen Berufsbetreuer/innen für folgende Rahmenbedingungen sorgen, bevor eine medizinische Maßnahme erfolgt:

- Das Vorliegen einer eindeutigen Diagnose

- Die Darlegung der medizinischen Maßnahme
- Die Einschätzung der zu erwartenden Ergebnisse und Risiken
- Das Vorliegen möglicher Alternativen
- Ermittlung derjenigen Alternative, die in der gegebenen Situation die geringste Einschränkung mit sich bringt
- Darstellung der Folgen für die Klient/innen, wenn die Maßnahme unterbliebe
- Besprechung mit den Klient/innen in der betreffenden Angelegenheit und Ermittlung ihrer aktuellen Wünsche
- Feststellung, ob Klient/innen früher in vergleichbarer Sachlage Wünsche geäußert haben
- Prüfung der Notwendigkeit eines zweiten ärztlichen Gutachtens
- Prüfung der Erforderlichkeit einer Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Dokumentation aller relevanten schriftlichen Unterlagen, die mit der Entscheidung im Zusammenhang stehen

6.1.1.1 Handeln bei lebensgefährlichen Eingriffen und Eingriffen mit möglichen Folgeschäden

Eine gerichtliche Genehmigung ist einzuholen, wenn von Untersuchungen, Behandlungsmethoden oder medizinischen Eingriffen eine begründete Gefahr für das Leben der Klient/innen ausgeht oder ein schwerer gesundheitlicher Schaden zu befürchten ist.

Im Genehmigungsantrag an das Betreuungsgericht ist darzustellen, welche Maßnahme ansteht, warum die Genehmigungsbedürftigkeit vorliegt und ob die ärztliche Maßnahme befürwortet wird. Darüber hinaus muss deutlich werden, dass der zu erwartende Schaden gegen den Schaden, der durch Unterlassung der Maßnahme erfolgen würde, abgewogen wurde.

6.1.1.2 Prüfung eines verantwortungsvollen Einsatzes von Medikamenten

Vor der Vergabe von Medikamenten ist zu prüfen, ob

- die Einwilligung in die medikamentöse Behandlung einer gerichtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.
- ein Therapie-Gesamtplan erforderlich ist
- eine zeitliche Behandlungsperspektive besteht
- kein anderes Mittel zur Problemlösung vorhanden ist
- eine umfassende Aufklärung über Nebenwirkungen erfolgte.

6.1.1.3 Beschaffung von Informationen über die Medikation

Berufsbetreuer/innen informieren sich in Absprache mit den Klient/innen und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist regelmäßig über die aktuelle Medikation und dokumentieren das.

6.1.1.4 Interessenvertretung gegenüber Ärzt/innen und Krankenhäusern

In enger Absprache mit den Klient/innen und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, müssen Berufsbetreuer/innen, zu Gunsten ihrer Klient/innen

- einen Behandlungsvertrag abschließen
- die ärztliche Aufklärung entgegennehmen
- Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen
- die Koordination zwischen stationärer und ambulanter Versorgung sicherstellen
- ggf. die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht erklären
- ggf. Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche wegen Schlechterfüllung des Vertrages geltend machen.

6.1.2 Kooperation mit behandelnden Ärzt/innen

Berufsbetreuer/innen informieren in Absprache mit den Klient/innen die behandelnden Ärzt/innen über die Aufnahme der rechtlichen Betreuung und weisen auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten hin.

6.1.3 Beitrag zur qualifizierten Behandlung

In Absprache mit ihren Klient/innen, tragen Berufsbetreuer/innen zu einer qualifizierteren Behandlung bei, indem sie den Ärzt/innen die relevanten medizinischen Daten der Klient/innen zur Verfügung stellen.

6.1.4 Medizinische Berichte einfordern

Berufsbetreuer/innen fordern in Absprache mit den Klient/innen nach einer stationären Behandlung die ärztlichen Behandlungsberichte an und erfassen zur Sicherstellung der Weiterbehandlung die wichtigsten Daten.

6.1.5 Förderung der Rehabilitation

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass den Klient/innen eine angemessene medizinische, soziale und berufliche Förderung zukommt, die deren Selbstbestimmung und Unabhängigkeit stärkt. Dafür sind in Abstimmung mit den Klient/innen folgende Schritte vorzunehmen:

- Ressourcen herausfinden
- Ziele formulieren
- Förderungsmöglichkeiten prüfen und organisieren

- Maßnahmen koordinieren

6.1.6 Sicherstellung der Pflege

Berufsbetreuer/innen stellen eine optimale pflegerische Versorgung der Klient/innen sicher, die so wenig wie möglich in deren Lebensweise eingreift. Lebensqualität und Selbstständigkeit sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Sie sorgen für

- die Beachtung der Wünsche der Klient/innen bezüglich der Auswahl eines Pflegedienstes
- die Auswahl des Anbieters von Pflegeleistungen, der den individuellen Bedürfnissen am besten entspricht
- eine Kontrolle des Pflegedienstes durch Kommunikation und Prüfung der Dokumentation
- die Koordination der verschiedenen Dienste.

6.1.7 Kenntnis der Versorgungslandschaft

Berufsbetreuer/innen kennen die örtliche und regionale Versorgungs- und Dienstleistungslandschaft gut und informieren sich über relevante Veränderungen, um stets passende Dienstleistungen für die Klient/innen abrufen zu können.

6.2 Aufenthalt der Klient/innen

6.2.1 Aufrechterhaltung des Lebens im eigenen Wohnraum

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass die Klient/innen in einem Umfeld leben, das ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Das gilt in besonderem Maße für den Wunsch der Klient/innen nach einem Leben in der eigenen Wohnung. Um den Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen, ergreifen Berufsbetreuer/innen u.a. folgende Maßnahmen:

- die materielle Absicherung der Wohnung
- ggf. die behindertengerechte technische Ausstattung der Wohnung
- ggf. die Beauftragung von Notrufdiensten
- ggf. die Einsetzung sozialer, hauswirtschaftlicher und pflegerischer Dienste

6.2.2 Überprüfung der Wohnsituation und der Wohnfähigkeit

In Absprache und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, erkunden und überprüfen Berufsbetreuer/innen die Wohnungs- und Versorgungssituation der Klient/innen vor Ort. Dazu besuchen sie die Klient/innen nach deren Einwilligung in ihrer Wohnung und holen je nach Sachlage Informationen des Wohnumfelds und eingesetzter Dienste ein.

Erscheint ein Aufenthaltswechsel der Klient/innen erforderlich, so prüfen Berufsbetreuer/innen die Lebenssituation sorgfältig und wägen das Ob und Wie unter Berücksichtigung folgender Kriterien ab:

- Sie erkunden und berücksichtigen die Wünsche der Klient/innen im persönlichen Gespräch.
- Sie ermöglichen den Klient/innen eine Besichtigung des neuen Aufenthaltsorts, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.
- Sie nutzen die Möglichkeiten eines Probewohnens (z. B. Kurzzeitpflege).
- Sie beobachten die neue Wohn- und Versorgungssituation und sorgen gegebenenfalls für Veränderungen oder ermöglichen eine Rückkehr in die bisherige Wohnsituation.
- Sie setzen das Betreuungsgericht über den Aufenthaltswechsel in Kenntnis.

6.2.3 Wohnungsaufgabe

Berufsbetreuer/innen holen für die Kündigung der Wohnung der Klient/innen eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ein.

Wird die Wohnung durch die Klient/innen rechtswirksam gekündigt, teilen Berufsbetreuer/innen die Wohnungsaufgabe dem Gericht mit.

6.2.4 Stationäre Behandlung gegen den Willen der Klient/innen

Berufsbetreuer/innen treffen in geeigneten Fällen Vereinbarungen mit den Klient/innen über den Umgang mit gesundheitlichen Krisen, der Behandlung und Unterbringung in gesundheitlichen Krisensituationen sowie die Umsetzung dieser Vereinbarungen. Liegen keine Vereinbarungen vor, veranlassen Berufsbetreuer/innen eine stationäre Behandlung der Klient/innen gegen ihren Willen nur, wenn die Gefahr der Selbsttötung oder die einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung besteht oder dringend notwendige ärztliche Maßnahmen erforderlich sind, die ohne eine Unterbringung nicht durchzuführen sind.

Vor einer stationären Unterbringung müssen Berufsbetreuer/innen stets sorgfältig prüfen und abwägen, ob

- Klient/innen sich einer freiwilligen Behandlung unterziehen, damit eine Unterbringung vermieden werden kann
- mildere, weniger in die Rechte einschneidende Mittel in Betracht kommen
- die Nachteile, die entstehen, wenn auf eine Unterbringung zu Heilzwecken verzichtet wird oder andere medizinische Maßnahmen erfolgen, eine Freiheitsentziehung rechtfertigen

- eine Unterbringung wegen akuter Gefährdung anzuordnen ist. In diesem Ausnahmefall müssen Berufsbetreuer/innen die nachträgliche gerichtliche Genehmigung unverzüglich einholen.

6.2.5 Beantragung der zwangsweisen stationären Unterbringung

Liegt ein Tatbestand vor, der eine Unterbringung der Klient/innen in einer Klinik notwendig macht, so wird seitens der Berufsbetreuer/innen ein Genehmigungsantrag zur Unterbringung an das Betreuungsgericht gestellt. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Analyse und Einschätzung der Situation basierend auf dem letzten Kontakt mit den Klient/innen
- Angaben aus dem Umfeld der Klient/innen
- Das Unterbringungsziel
- Beschreibung der Selbstgefährdung
- Bei notwendiger Heilbehandlung die Beschreibung der geplanten ärztlichen Maßnahmen
- In Abwägung anderer Maßnahmen die Darlegung der Erforderlichkeit der Unterbringung

6.2.6 Begleitung der zwangsweisen stationären Behandlung

Während der Unterbringung der Klient/innen in einer Klinik nehmen Berufsbetreuer/innen folgende Aufgaben wahr:

- Unterrichtung des Gerichts über die erfolgte Unterbringung
- Regelmäßige Rücksprache mit den Klient/innen und den behandelnden Ärzt/innen über den Verlauf und den Erfolg der medizinischen Maßnahmen und über die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung
- Ggf. Beantragung einer Verlängerung der Unterbringungsgenehmigung beim Betreuungsgericht
- Unterrichtung des Betreuungsgerichts über die nicht mehr erforderliche Unterbringung oder die Entlassung der Klient/innen

6.2.7 Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Nur bei erheblicher Selbstgefährdung veranlassen Berufsbetreuer/innen eine unterbringungsähnliche Maßnahme gegen den Willen der Klient/innen.

Vor der Anwendung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme prüfen Berufsbetreuer/innen und wägen ab, ob

- Klient/innen der Maßnahme zustimmen können und wollen
- mildere, weniger in die Rechte einschneidende Mittel in Betracht kommen

- eine geschlossene Unterbringung dem Wohl der Klient/innen mehr entspricht als die Durchführung der unterbringungsähnlichen Maßnahme

Berufsbetreuer/innen beantragen die Genehmigung der unterbringungsähnlichen Maßnahme beim Betreuungsgericht. Ohne eine gerichtliche Genehmigung können sie nur dann eine Maßnahme anordnen und veranlassen, wenn mit dem Aufschieben Gefahr für die Klient/innen verbunden ist. Berufsbetreuer/innen sind in diesem Ausnahmefall verpflichtet, die nachträgliche Genehmigung unverzüglich einzuholen.

Berufsbetreuer/innen sorgen dafür, dass die Klient/innen an ihren Aufenthaltsorten ohne einen richterlichen Beschluss nicht durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder Überwachungssysteme ihrer Bewegungsmöglichkeit und Freiheit beraubt werden.

Berufsbetreuer/innen prüfen regelmäßig, ob die bestehenden Maßnahmen weiterhin notwendig sind. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, wird die Maßnahme beendet. Dies ist dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Berufsbetreuer/innen sollten alle Aktivitäten und Vorkommen, die im Zusammenhang mit einer unterbringungsähnlichen Maßnahme stehen, sorgfältig dokumentieren und die Dokumentationen der Einrichtungen überprüfen.

6.3 Vermögen der Klient/innen

6.3.1 Vermögen sichern

Im Einvernehmen und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist sichern Berufsbetreuer/innen die Vermögenswerte der Klient/innen sachkundig und umsichtig.

- Zu Beginn der Betreuung nehmen sie eine Bestandsaufnahme/Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, entsprechender Versicherungen, offener Forderungen gegenüber Dritten sowie Forderungen von Dritten bzw. Schuldenständen der Betreuten vor.

■ Sie sollten bei der Bestandsaufnahme eines beweglichen Vermögens einen unabhängigen Zeugen bitten, das Protokoll der Bestandsaufnahme zu unterzeichnen.

■ Sie sollten eine unabhängige Schätzung des Wertes des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vornehmen.

■ Sie ergreifen Maßnahmen zum Schutz des Klient/innenvermögens vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, indem sie eine sachgemäße Lagerung, Verwaltung und Versicherung berücksichtigen.

6.3.2 Entscheidungen über das Vermögen der Klient/innen

Berufsbetreuer/innen berücksichtigen das Wohl und den Willen der Klient/innen hinsichtlich der Entscheidungen über das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Wird Klient/innenvermögen durch Berufsbetreuer/innen verwaltet, wird der Wille der Klient/innen im persönlichen Gespräch ergründet. Soweit es das Wohl nicht erkennbar schwer schädigt, ist die Willensäußerungen der Klient/innen maßgeblich für das betreuerrische Handeln. Kann der aktuelle Wille nicht auf dem Weg von Gesprächen festgestellt werden, muss versucht werden, ihn mittels folgender Anhaltspunkte zu ermitteln:

- Früher verfasste schriftliche Erklärungen
- Frühere Aussagen oder Gewohnheiten
- Angaben aus dem familiären und sozialen Umfeld

Kann der Wille der Klient/innen hinsichtlich der Vermögensverwaltung nicht mehr durch ein Gespräch herausgefunden werden, müssen Berufsbetreuer/innen das Vermögen sichern und bei der Entscheidung über Ausgaben und Anlageformen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausschließlich das Wohl der Klient/innen beachten. Die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Lebensqualität der Klient/innen steht bei der Entscheidung im Mittelpunkt.

Ist eine Geldeinteilung mit den Klient/innen vereinbart, achten Berufsbetreuer/innen darauf, dass die gemeinsam mit den Klient/innen erarbeiteten Betreuungsziele umgesetzt werden und die Asymmetrie der Machtbeziehung zwischen ihnen und ihren Klient/innen das Vertrauensverhältnis nicht belastet. Demnach sind die Ressourcen der Klient/innen mit dem Ziel einer größeren eigenen Verantwortung regelmäßig zu überprüfen.

6.3.3 Verhinderung einer erheblichen Selbstgefährdung

Berufsbetreuer/innen regen beim Betreuungsgericht die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts an, wenn Klient/innen Entscheidungen über ihre finanziellen Angelegenheiten selbst treffen, und sich dadurch erheblich gefährden.

Berufsbetreuer/innen achten auch im Rahmen eines Einwilligungsvorbehalts die Grundsätze der Berücksichtigung von Wohl und Wille und halten die Besprechungspflicht ein.

Berufsbetreuer/innen sollen die Vertragspartner/innen eines schwebend unwirksamen Vertrages im Sinne einer Schadensminderung über den Einwilligungsvorbehalt informieren und die Entscheidung über eine Einwilligung

oder Ablehnung ohne zeitliche Verzögerung mitteilen.

6.3.4 Vermögen verwalten

Berufsbetreuer/innen verwalten in Absprache mit den Klient/innen und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist die Vermögenswerte der Klient/innen sachkundig und umsichtig:

- Die Verwaltung des Vermögens dient dem Wohl der Klient/innen und nicht den Erben oder der eigenen Vergütung.
- Es wird ein Vermögensverzeichnis angelegt, das dem Gericht zeitnah zur Verfügung zu stellen ist und die Grundlage für die Beurteilung der Verwaltung des Vermögens darstellt.
- Betreuer/innen dokumentieren Einnahmen und Ausgaben, Auszahlungen und die Verwaltung des Vermögens nach den Regeln einer ordentlichen Buchhaltung. Zu einer ordentlichen Buchhaltung und Dokumentation gehört, dass alle Buchungen vollständig belegbar sind und nachvollziehbar abgelegt werden.
- Für die Verwaltung des Vermögens und für Besprechungen mit den Klient/innen kann ein Finanz- oder Wirtschaftsplan hilfreich sein.
- Eine nachvollziehbare Abrechnung des Vermögens wird dem Amtsgericht zur Prüfung vorgelegt.
- Die Anlage des Vermögens erfolgt mündelsicher.
- Die erforderlichen gerichtlichen Genehmigungen werden eingeholt. Auf genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sollte der Vertragspartner hingewiesen werden.

6.3.5 Überprüfen von Ansprüchen

Berufsbetreuer/innen machen in Absprache und sofern es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist Ansprüche gegen Dritte geltend, die im Interesse der Klient/innen liegen. Das betrifft insbesondere Ansprüche auf staatliche Leistungen und Ansprüche gegen Versicherungen. Die Nachrangigkeit des Sozialhilfeträgers wird beachtet.

In Absprache mit den Klient/innen prüfen Betreuer/innen Ansprüche gegen das Vermögen der Klient/innen sorgfältig, berechnete Ansprüche sind bei Leistungsfähigkeit zu befriedigen, ungerechtfertigte Ansprüche sind abzuwehren.

6.3.6 Beaufsichtigung Dritter

Können Klient/innen ihre Mittel nicht selbst verwalten, so kann ein Dritter die Verwaltung der Barmittel oder Teile des Vermögens übernehmen.

Berufsbetreuer/innen kontrollieren regelmäßig, dass

- die Vorgänge korrekt abgewickelt werden, in dem sie belegbar sind
- die Auszahlungen ordnungsgemäß erfolgen
- das Selbstbestimmungsrecht der Klient/innen beachtet wird.

6.3.7 Trennung von fremdem und eigenem Eigentum

Berufsbetreuer/innen tragen Sorge dafür, dass Eigentum und Vermögen ihrer Klient/innen von ihrem eigenen Eigentum und Vermögen getrennt ist. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Berufsbetreuer/innen dürfen im Namen von Klient/innen keine Geschäfte mit sich selbst, mit den eigenen Ehepartner/innen, Lebenspartner/innen oder mit Angestellten tätigen.
- Berufsbetreuer/innen dürfen keine Geschäfte im Namen von Klient/innen mit anderen Personen tätigen, wenn unmittelbar oder mittelbar ein eigenes Interesse berührt ist.
- Berufsbetreuer/innen dürfen das Kapital der Klient/innen weder ausleihen noch verleihen – unabhängig davon, ob Verluste entstehen können.
- Berufsbetreuer/innen dürfen grundsätzlich keine Schenkung von ihren Klient/innen annehmen.

6.3.8 Übergabe bei Beendigung der Betreuung

Das Vermögen wird nach dem Ende der Betreuung ordnungsgemäß und vollständig abgerechnet, gesichert oder hinterlegt. Die Aufgabe von Berufsbetreuer/innen endet – abgesehen von einer eventuell bestehenden Verpflichtung zur Notgeschäftsführung – mit der Aufhebung der Betreuung oder dem Tod der Klient/innen. Berufsbetreuer/innen händigen das Vermögen den Klient/innen oder – nach Vorlage des Erbscheines – den Erben oder dem Nachlasspfleger aus.

Teil C Leitlinien für Querschnittsaufgaben der Vereine

1. Öffentlichkeitsarbeit leisten und ehrenamtliche Betreuer/innen gewinnen

Betreuungsvereine leisten eine systematische, kontinuierliche und gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Damit soll die gesellschaftliche Akzeptanz des Betreuungswesens und der Betreuungsarbeit gesteigert und die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit gefördert werden. Bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuer/innen sollen Betreuungsvereine unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sinnvolle Kooperationen mit anderen Betreuungsvereinen und Institutionen eingehen, indem lokale Netzwerke aufgebaut und gepflegt werden.

2. Ehrenamtliche auswählen und einführen

Betreuungsvereine stellen bei der Auswahl zukünftiger ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen deren Eignung fest. Dabei sind die biografischen Hintergründe der Interessierten ebenso zu berücksichtigen wie ihre Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten. Eignungsgespräche sollen dokumentiert werden. Betreuungsvereine stellen für Interessierte im Vorfeld ihrer Tätigkeit einen Einführungskurs für die ehrenamtliche Betreuungsarbeit

bereit. Dieser Kurs dient der Selbstprüfung der Interessierten. Der Einführungskurs kann von dem Betreuungsverein selber oder von externen kompetenten Dozent/innen durchgeführt werden.

Betreuungsvereine führen die ehrenamtlichen Betreuer/innen individuell in ihre Aufgaben ein. Dazu gehören die gemeinsame Entwicklung eines individuellen Betreuungsplans und die Herstellung der Kontakte zu allen am Betreuungsprozess Beteiligten.

3. Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer/innen

Betreuungsvereine bieten Beratung, Begleitung, Austausch und Fortbildung an, um die Kontinuität in der Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuer/innen zu gewährleisten und deren Handlungsfähigkeit fortdauernd zu verbessern. Dazu werden geeignete Strukturen und Angebote vorgehalten.

Betreuungsvereine sollen ehrenamtliche Betreuer/innen in sämtlichen Aspekten individuell und sorgfältig beraten, sie bei Problemen unterstützen und ihnen Hilfestellungen geben. Die Beratung kann je nach Bedarf soziale, organisatorische wie auch methodische, ethische und rechtliche Fragen umfassen.

Betreuungsvereine sollen den ehrenamtlichen Betreuer/innen einen Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Kleingruppe ermöglichen. Der Erfahrungsaustausch soll sich an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen orientieren.

Betreuungsvereine oder qualifizierte Dozent/innen bilden ehrenamtliche Betreuer/innen fort, um Kenntnisse und Fähigkeiten für die Betreuungsarbeit zu vermitteln, zu vertiefen und zu erneuern. Fortbildungen sollen auch dazu dienen, Fragen aus der Betreuungspraxis zu beantworten.

4. Informationen über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten

Betreuungsvereine informieren die Bürger/innen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und regen so zu einer rechtzeitigen Vorsorge an, um das Selbstbestimmungsrecht der Bürger/innen zu stärken. Betreuungsvereine können bei der Organisation einer angemessenen Hinterlegung und Archivierung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen Unterstützung anbieten und dafür sorgen, dass Betreuungsgerichte ggf. schnellen Zugriff auf die Dokumente haben.